



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/magazin/4-2004/](http://www.wpk.de/magazin/4-2004/)

## **Das Alterseinkünftegesetz – Auswirkungen, Handlungsbedarf im Jahr 2004 und Gestaltungsüberlegungen**

**WP/StB Ekkehard Gross/RA Dr. Hans Wilhelm Korfmacher**

Nahezu täglich wird man beim Durchsehen der Tagespost daran erinnert: Die steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ändert sich durch das Alterseinkünftegesetz mit Wirkung ab 1. Januar 2005 grundlegend. Die postalische Erinnerung stammt in der Regel von Lebensversicherungsunternehmen, die diese mit der wohlmeinenden Empfehlung verbinden, doch bitte noch schnell die am 31. Dezember 2004 auslaufenden steuerlichen Vorteile einer kapitalbildenden Versicherung bei eben dieser Gesellschaft zu nutzen. Dass diese Empfehlung nicht ganz uneigennützig ist, liegt auf der Hand. Sie ist aber wertvoll, wenn sie der Empfänger als Anregung versteht, sich noch rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2004 mit seiner persönlichen Vorsorgesituation einschließlich der steuerlichen Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen.

Das WPV und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) hat alle Mitglieder im Oktober 2004 mit einem Sonderrundschreiben über die Auswirkung des Alterseinkünftegesetzes informiert. Ziel dieses Schreibens war die „Sensibilisierung“ für die persönliche Vorsorgesituation. Zusätzlich wird das WPV den Handlungsbedarf noch im Jahr 2004 und die spezifischen Gestaltungsmöglichkeiten für seine Mitglieder, die das Alterseinkünftegesetz ab Januar 2005 eröffnet, in einer Informationsveranstaltung am 24. November 2004 (siehe Kasten) darstellen.

### **I. Zielsetzung des Alterseinkünftegesetzes**

1. „Auslöser“ der Reform ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002, in dem die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Beamtenpensionen für verfassungswidrig erklärt wurde. Der Gesetzgeber wurde in dieser Entscheidung aufgefordert, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu finden.
2. Auf der Grundlage eines Berichts der so genannten "Rurüp I-Kommission" wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2005 der Übergang zur "nachgelagerten Besteuerung" beschlossen. Dies bedeutet – vereinfacht -, dass Renten künftig im Zeitraum des Leistungszuflusses mit einem im Laufe der Jahre schrittweise auf 100 % erhöhten Anteil in die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer einbezogen werden, wäh-

rend gleichzeitig in der Ansparphase schrittweise der Umfang des Sonderausgabenabzugs pro Jahr vergrößert wird.

## **II. Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften (Renten)**

1. Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung beginnt am 1. Januar 2005. Wenn im Jahr 2005 erstmals Rente bezogen wird, unterliegt diese Rente mit einem Anteil von 50 % der Besteuerung. Gleiches gilt für Bestandsrentner, d. h. diejenigen, die bereits vor dem 1. Januar 2005 eine Rente bezogen haben.
2. Für jeden neuen Rentenjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2%. Anschließend erhöht sich der Besteuerungsanteil jährlich um 1 %, bis schließlich im Jahr 2040 ein Besteuerungsanteil von 100 % erreicht wird (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG).
3. Der Besteuerungsanteil bezieht sich auf den jeweiligen Rentenjahrgang, d. h. auf den Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs (sog. "Kohortenmodell"). Wer im Jahr 2005 in Rente geht, wird somit auch in späteren Jahren nur mit dem auf seinen Rentenjahrgang ("Kohorte") entfallenden Besteuerungsanteil von 50 % besteuert. Die Festschreibung des Besteuerungsanteils gilt auch bei einem späteren Rentenbeginn. So wird beispielsweise bei einem Rentenbeginn im Jahr 2007 ein Besteuerungsanteil von 54 % festgelegt, der wiederum lebenslang gilt.
4. Die Festschreibung des Besteuerungsanteils erfolgt in der Form eines bestimmten Rentenfreibetrages. Dies führt dazu, dass laufende Rentenanpassungen nach erstmaligem Rentenbeginn vollständig in die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung eingehen.

## **III. Neuregelung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen**

1. Im Gegenzug zur nachgelagerten Besteuerung der Renten werden Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG im Rahmen des Sonderausgabenabzugs schrittweise in größerem Umfang als bisher berücksichtigt. Dadurch ergibt sich eine steuerliche Entlastung in der Ansparphase.
2. Zu den abzugsfähigen Aufwendungen zählen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG die Beiträge - Pflichtbeiträge und zusätzliche freiwillige Beiträge - zu "berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen". Die Anforderung „Vergleichbarkeit mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung“ wird vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf der Grundlage der Gesetzesmaterialien so interpretiert, dass WPV ein der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) „vergleichbares Leistungsspektrum“ bieten müssen. Das WPV darf deshalb keine der GRV fremden Leistungen, z.B. Kapitaleleistungen, gewähren. Es können aber weiterhin sowohl Leistungsbestandteile der GRV weggelassen als auch Leistungen ohne Berücksichtigung der Leistungshöhe in der GRV erbracht werden.

3. Der Sonderausgabenabzug differenziert künftig zwischen der "Basisversorgung" einerseits und den Beiträgen zu privaten Versicherungen etc. andererseits. Es gibt hierfür künftig zwei gesonderte Höchstbeträge.

a) Der Höchstbetrag für die so genannte Basisversorgung von jährlich

20.000 Euro bzw. bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten 40.000 Euro gilt nur für

– Beiträge zur GRV

– Beiträge zu "vergleichbaren" berufsständischen Versorgungseinrichtungen

– Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung und

– Beiträge zur privaten kapitalgedeckten Altersversorgung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EStG (Ansprüche "nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar").

Die Beiträge zum WPV gehören zur Basisversorgung. Mithin kann jährlich ein Höchstbetrag von 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro als Beitrag u. a. zum WPV geleistet und steuerlich als Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden. Allerdings dürfen ab dem 1. Januar 2005 zunächst nur 60 % der tatsächlich geleisteten Beiträge abgezogen werden, maximal also 60 % der genannten Höchstbeträge für die Basisversorgung. Der Prozentsatz der abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen steigt je Kalenderjahr um 2 Prozentpunkte an, bis schließlich im Jahr 2025 100 % der tatsächlich geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen, maximal aber der Höchstbetrag von 20.000 bzw. 40.000 Euro, als Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden können.

b) Für Beitragszahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, Risikoversicherungen für den Todesfall etc. (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EStG) und zu herkömmlichen Lebensversicherungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) EStG, "Altverträge") gilt ein jährlicher Höchstbetrag von insgesamt 2.400 Euro für Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung allein finanzieren, bzw. 1.500 Euro für Steuerpflichtige, die steuerfreie Zuschüsse ihres Arbeitgebers zur Krankenversicherung erhalten.

#### **IV. Auswirkungen der Neuregelung**

Der Umbau hin zur nachgelagerten Besteuerung ist steuersystematisch richtig, vom Gesetzgeber aber aus fiskalischen Gründen unzureichend und mit verfassungsrechtlichen Risiken umgesetzt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 6. März 2002 zwar keine Vorgaben für das künftige Besteuerungssystem gemacht, aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in jedem Falle eine Doppelbesteuerung vermieden werden muss: „In jedem Fall sind für die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird.“ Es ist zweifelhaft, ob der Gesetzgeber diesen An-

forderungen – insbesondere bei selbständig Tätigen - gerecht geworden ist. Das Bundesverfassungsgericht wird zum gegebenen Zeitpunkt für eine Klärung sorgen. Die folgenden Ausführungen gehen von der Gesetzesfassung aus.

Bis einschließlich 2004 können Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen, zu Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu bestimmten Lebensversicherungen im Kalenderjahr bis zu einem bestimmten Höchstbetrag steuerlich geltend gemacht werden. Bei selbständig Tätigen beträgt dieser Höchstbetrag 5.069 Euro (bzw. 10.138 Euro im Falle von zur Einkommensteuer zusammen veranlagten Ehegatten). Arbeitnehmer, bei denen meist der sog. Vorwegabzug von 3.068 Euro durch 16 % des Arbeitsentgelts aufgezehrt wird, können in der Folge maximal 2.001 Euro bzw. 4.002 Euro an Beiträgen zu den genannten Versicherungen steuermindernd berücksichtigen. Im Rentenbezugsalter sind nach derzeit noch geltenden Regelungen Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen lediglich mit dem sog. Ertragsanteil der Besteuerung zu unterwerfen. Dieser beträgt z.B. bei einer Person, die mit 65 Jahren erstmals Rentenleistungen bezieht, lediglich 27 %.

Ab 2005 können u.a. Beiträge zu Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu bestimmten Lebensversicherungen, insbesondere sofern es sich um sog. Altverträge handelt, nur noch bis zu einem Höchstbetrag steuerlich geltend gemacht werden, der bei selbständig Tätigen 2.400 Euro und bei Arbeitnehmern regelmäßig 1.500 Euro beträgt. Beiträge zur Basisversorgung können hingegen bis zu einem gesondert zu ermittelnden Höchstbetrag steuermindernd berücksichtigt werden. **Somit kommt es in der Ansparphase regelmäßig zu einer – im Vergleich zur bisherigen Situation – zusätzlichen Steuerersparnis. Da Rentenleistungen in der Bezugsphase grundsätzlich in voller Höhe der Besteuerung unterliegen – lediglich Rentenjahrgängen während eines Übergangszeitraums wird eine Steuererleichterung gewährt –, steigt die Steuerbelastung im Rentenalter grundsätzlich an.**

#### **Beispiel 1:**

Der in 2005 35-jährige Wirtschaftsprüfer W, ledig, zahlt jährlich einen Regelbeitrag von 12.000 Euro<sup>1</sup> an das WPV ein. Weitere Beiträge zur Basisversorgung werden nicht geleistet. Er bezieht erstmals mit Erreichen seines 65. Lebensjahres ab 1. Januar 2035 Leistungen aus dem WPV. Diese betragen monatlich 3.000 Euro.<sup>2</sup>

#### **Alternative a: W ist Angestellter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.**

Abziehbarkeit der Beiträge zum WPV während der **Ansparphase**:

jährliche Beiträge		12.000 Euro
--------------------	--	-------------

<sup>1</sup> Aus Vereinfachungsgründen gerundeter jährlicher Beitrag, ohne Berücksichtigung der stetigen Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung.

<sup>2</sup> Aus Vereinfachungsgründen Annahme einer statistischen Monatsrente.

maximal zu berücksichtigen	20.000 Euro	
<b>in 2005</b> davon 60 %		7.200 Euro
steuerfreier Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung		6.000 Euro
in 2005 steuermindernd zu berücksichtigende Beiträge		1.200 Euro
Steuerersparnis 2005 (Spitzensteuersatz 42 %)		504 Euro

Der jährlich abziehbare Betrag erhöht sich in den Jahren 2006 bis 2024 um jeweils 240 Euro. Hiermit geht eine Steigerung der jährlichen Steuerersparnis in den Jahren 2006 bis 2024 um jeweils 101 Euro einher.<sup>3</sup> Von 2025 an bis 2034 kann der gesamte Arbeitnehmerbeitrag von 6.000 Euro steuermindernd berücksichtigt werden, was unter Zugrundelegung des Spitzensteuersatzes zu einer jährlichen Steuerersparnis von 2.520 Euro führt. Folglich steigt die steuerliche Abzugsfähigkeit des Arbeitnehmeranteils zur Rentenversicherung allmählich an und führt damit zu einer über die Jahre hinweg stetig steigenden Steuerersparnis.

#### Besteuerung der Leistungen des WPV in der **Bezugsphase**:

jährliche Leistungen		36.000 Euro
davon steuerpflichtig 95 %		34.200 Euro
jährliche Steuerbelastung (Durchschnittssteuersatz von 30 %)		10.260 Euro

W bezieht erstmals in 2035 Leistungen des WPV – es sind somit 95 % der Leistungen während der gesamten Bezugsphase steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Anteil der Leistungen wird in der Weise bestimmt, dass auf Basis des zweiten Rentenjahres der steuerfreie Betrag festgeschrieben wird (hier 1.800 Euro).

#### **Alternative b: W ist selbständiger Wirtschaftsprüfer.**

##### Abziehbarkeit der Beiträge zum WPV während der **Ansparphase**:

jährliche Beiträge		12.000 Euro
maximal zu berücksichtigen	20.000 Euro	
<b>in 2005</b> davon 60 % = steuermindernd zu berücksichtigende Beiträge		7.200 Euro
Steuerersparnis 2005 (Spitzensteuersatz 42 %)		3.024 Euro

Da der selbständig Tätige die Beiträge zum WPV in voller Höhe selbst finanziert, wird er dadurch steuerlich entlastet, dass seine gesamten Beiträge nach Ablauf des Übergangszeitraums steuermindernd berücksichtigt werden. Im konkreten Fall steigt der jährlich abziehbare Betrag in den Jahren 2006 bis 2024 wiederum um jeweils 240 Euro an und führt zu einer Steigerung der jährlichen Steuerersparnis in den Jahren 2006 bis 2024 um jeweils 101 Euro.<sup>4</sup> Von 2025 an bis 2034 kann der gesamte Beitrag von 12.000 Euro steuerlich berücksich-

<sup>3</sup> Unter der Annahme, dass der Spitzensteuersatz in der Einkommensteuer weiterhin 42 % beträgt.

<sup>4</sup> Unter der Annahme, dass der Spitzensteuersatz in der Einkommensteuer weiterhin 42 % beträgt.

tigt werden, was unter Zugrundelegung des Spitzensteuersatzes insgesamt zu einer jährlichen Steuerersparnis von 5.040 Euro führt.

Besteuerung der Leistungen des WPV in der **Bezugsphase**:

jährliche Leistungen	36.000 Euro
davon steuerpflichtig 95 %	34.200 Euro
jährliche Steuerbelastung (Durchschnittssteuersatz von 30 % )	10.260 Euro

Hinsichtlich der Besteuerung der Leistungen des WPV ab 2035 bestehen keine Unterschiede zwischen den Alternativen a und b.

**Beispiel 2:**

Wirtschaftsprüfer P ist in 2005 60 Jahre alt und erhält mit Erreichen seines 65. Lebensjahres ab 1. Januar 2010 eine monatliche Rente in Höhe von 3.000 Euro. Im Übrigen gelten die gleichen Vorgaben wie unter Beispiel 1.

**Alternative a: P ist Angestellter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.**

Abziehbarkeit der Beiträge zum WPV während der **Ansparphase**:

jährliche Beiträge		12.000 Euro
maximal zu berücksichtigen	20.000 Euro	
<b>in 2005</b> davon 60 %		7.200 Euro
steuerfreier Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung		6.000 Euro
in 2005 steuermindernd zu berücksichtigende Beiträge		1.200 Euro
Steuerersparnis 2005 (Spitzensteuersatz 42 %)		504 Euro

Der jährlich abziehbare Betrag steigt in den Jahren 2006 bis 2009 um jeweils 240 Euro an und führt somit zu einer Steigerung der jährlichen Steuerersparnis in den Jahren 2006 bis 2009 um jeweils 101 Euro.<sup>5</sup>

Besteuerung der Leistungen des WPV in der **Bezugsphase**:

jährliche Leistungen	36.000 Euro
davon steuerpflichtig 60 %	21.600 Euro
jährliche Steuerbelastung (Durchschnittssteuersatz von 30 % )	6.480 Euro

Der steuerpflichtige Anteil der Leistungen ergibt sich wiederum aus der Übergangsregelung, wonach dieser bei erstmaligem Rentenbezug im Jahr 2010 mit 60 % festgeschrieben wird.

**Alternative b: P ist selbständiger Wirtschaftsprüfer.**

Abziehbarkeit der Beiträge zum WPV während der **Ansparphase**:

jährliche Beiträge		12.000 Euro
maximal zu berücksichtigen	20.000 Euro	
<b>in 2005</b> davon 60 % = steuermindernd zu berücksichtigende Beiträge		7.200 Euro
Steuerersparnis 2005 (Spitzensteuersatz 42 %)		3.024 Euro

Der abzugsfähige Betrag steigt in den Jahren 2006 bis 2009 in gleichem Maße an und führt zu einer gleich hohen steigenden Steuerersparnis wie unter Alternative a.

Besteuerung der Leistungen des WPV in der **Bezugsphase**:

jährliche Leistungen	36.000 Euro
davon steuerpflichtig 60 %	21.600 Euro
jährliche Steuerbelastung (Durchschnittssteuersatz von 30 % )	6.480 Euro

Die an P fließenden Leistungen unterliegen in gleichem Umfang der Einkommensteuer wie unter Alternative a, obwohl P nur in den letzten fünf Jahren des Beitragszeitraums einen stetig steigenden Betrag der Beiträge steuermindernd geltend machen konnte. In den Vorjahren finanzierte er die Beiträge zum WPV großteils aus versteuertem Einkommen, da diese Beiträge zusammen mit anderen Versicherungsbeiträgen nur im Rahmen der bislang geltenden, niedrigen Höchstbeträge steuerlich berücksichtigt wurden. Insbesondere hier könnte durch die Besteuerung der Leistungen eine Doppelbesteuerung eintreten. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Verfahren gerichtlich anhängig werden.

**V. Handlungsbedarf im Jahr 2004**

Auf Antrag werden Rententeile, soweit diese auf bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Beiträgen beruhen, die oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, lediglich mit dem Ertragsanteil (bei Rentenbeginn im Alter 65 künftig 18 % statt bislang 27 %) besteuert, wenn der Höchstbeitrag mindestens 10 Jahre überschritten wurde (sog. "Escape-Klausel"). Hinsichtlich der Auslegung der Klausel bestehen noch Unsicherheiten, die durch ein BMF-Schreiben voraussichtlich im Dezember 2004 beseitigt werden sollen. Geklärt ist bereits, dass die für die „Escape-Klausel“ maßgeblichen Jahre nicht unmittelbar aufeinander folgen müssen. Offen ist insbesondere, ob Beitragszahlungen an die GRV und an ggf. mehrere WPV für die Anwendung der Klausel zusammengerechnet werden können. Falls zusammengerechnet werden kann, stellt sich die wirtschaftlich relevante Frage, welche Beiträge und daraus folgende Leistungen welcher Besteue-

---

<sup>5</sup> Unter der Annahme, dass der Spitzensteuersatz in der Einkommensteuer weiterhin 42 % beträgt.

rungsregelung zuzuordnen sind. Jeder sollte prüfen, ob die Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge noch im Jahr 2004 zur Erfüllung der „Escape-Klausel“ erforderlich ist.

## **VI. Gestaltungsüberlegungen**

Im Einzelfall kann ggf. der zu Beginn dieses Beitrages angesprochene Abschluss einer kapitalbildenden Lebensversicherung noch im Jahr 2004 sinnvoll sein, falls die steuerliche Behandlung der Leistungen in der Rentenphase das persönlich entscheidende Kriterium ist. Dass bei der Auswahl unter den zahlreichen Anbietern alle vorhandenen Erkenntnisse - z.B. auch Testergebnisse unabhängiger Institutionen – genutzt werden sollten, ist sicherlich selbstverständlich.

Um im Jahr 2005 den jeweiligen Höchstbetrag an abziehbaren Beiträgen zur Basisversorgung auszuschöpfen, könnten (im Rahmen der satzungsrechtlichen Begrenzungen) zusätzliche Beiträge an das WPV gezahlt werden. Dabei sollte der Höchstbetrag von 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten im Kalenderjahr nicht überschritten werden, da die Rentenleistungen des WPV der Besteuerung unabhängig davon unterliegen, ob sich die über den Höchstbetrag hinausgehenden Beiträge steuerlich ausgewirkt haben. Ein einzeln zur Einkommensteuer Veranlagter könnte seinen monatlichen Beitrag zum WPV mithin auf rd. 165 % des Regelbeitrags von aktuell 1.004,25 Euro erhöhen, soweit er keine anderen Beiträge zur Basisversorgung leistet. Ein mit seinem Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer Veranlagter könnte seinen monatlichen Beitrag, soweit keine Satzungsbegrenzung entgegensteht, bis zum derzeit geltenden Maximalbetrag der WPV von 200 % aufstocken, soweit der Ehegatte nicht bereits durch eigene Beiträge „seinen“ Höchstbetrag aufzehrt.

Alternativ oder kumulativ zur Zahlung von zusätzlichen Beiträgen an das WPV könnte im Jahr 2005 eine zusätzliche private Rentenversicherung mit einem entsprechenden Anbieter vereinbart werden, die die steuerlich relevanten Kriterien (siehe III.) erfüllt.

In der Rentenbezugsphase werden die Rentenleistungen sowohl des WPV als auch der genannten Rentenversicherungen anteilig bzw. in voller Höhe (abhängig von der jeweiligen Rentenkohorte) in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Zu berücksichtigen sind insoweit jedoch der im Rentenalter regelmäßig deutlich niedrigere individuelle Einkommensteuersatz und die Unsicherheit hinsichtlich der steuerlichen Parameter in der Bezugsphase.